

BGE 48 II 347

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_II_347

FR: ATF 48 II 347

IT: DTF 48 II 347

Volltext

346 ObUgationenrechlt.. N° 52. transport de la marchandise expediee par la demande-
resse releve en principe du droit suisse sur le parcours . suisse, mais que la preuve de la
remise des objets au chemin de fer fran ligationenrecht. N° 53. erledigen, wenn bereits
prima fade die Einwendungen des Klägers sich als haltlos erweisen würden, was jedoch
nicht der Fall ist. Somit bieten sich der Berufungsinstanz nur die beiden Alternativen : a)
entweder das Verfahren vor Bundesgericht zu sistieren bis die Parteien den Streit über die
Rechtsgültigkeit des Vergleiches aus- getragen haben, oder aber b) auf die Berufung
zunächst ohne Rücksicht auf den behaupteten Vergleich einzu- treten und im Falle einer
grundsätzlichen Gutheissung derselben und Aufhebung des angefochtenen Urteils dem
weitem Verfahren vor der kantonalen Instanz und ihrem daraufhin' zu fällenden Entscheid
in der Sache selbst die Lösung der Frage vorzubehalten, ob und in- wieweit das materielle
Streitverhältnis durch den Ver- gleich beeinflusst worden sei. Diesem letztern Vorgehen ist
aus praktischen Erwägungen, namentlich im Hin- blick auf eine beförderliche Beendigung
des Berufungs- verfahrens der Vorzug zu geben. Diesen Weg hat auch die staatsrechtliche
Abteilung des Bundesgerichts be- . schritten, indem sie trotz der Berufung der Beklagten
auf den genannten Vergleich auf die Beschwerde des Klägers eingetreten ist und dieselbe
materiell erledigt hat. 3. - Hindert s(,~nit unter den obwaltenden Umständen die
Einreichung des Prozessvergleiches nicht, auf die Sache einzutreten, so muss sich dagegen
in zweiter Linie fragen, ob die Kompetenz des Bundesgerichts mit Rück- sicht auf das
anzuwendende Recht gegeben sei. Dies ist nun zunächst insoweit der Fall, als es sich um
eine Klage aus einem vom eidgenössischen Recht beherrschten Rechtsverhältnis handelt
und als die Vorinstanz über diese Klage im angefochtenen Urteil materiell entschieden hat.
Sie hat dieselbe abgewiesen, d. h. also als materiell unbegründet erklärt aus einem dem
materiellen Recht angehörigen Grunde, nämlich weil dem Kläger die Legi- timation zur
Sache fehle. Freilich hat sie diese Ent- scheidung aus einer prozessrechtlichen Erwägung
ge- troffen, indem sie die Aktivlegitimation deshalb ver- Obligationenrecht. N° 53. 355
neinte, weil der Kläger es unterlassen habe, dieselbe ((als Teil seines Klagefundamentes »
in prozessordnungs- mässiger Weise zu behaupten und zu beweisen, und wenn diese
Erwägung ausschliesslich vom Prozessrecht be- herrscht wäre, so würde sich das
angefochtene Urteil einer Abänderung durch das Bundesgericht entziehen und müsste es
dabei sein Bewenden haben, dass die Vor- instanz erklärte, die Aktivlegitimation des
Klägers sei nicht erstellt. Allein jene prozessrechtliche Frage wird nun ihrerseits
hinwiederum durch Rechtsätze des ma- teriellen Privatrechts präjudiziert und nach
bekanntem, in ständiger Praxis festgehaltenem Grundsatz ist die Kompetenz des
Bundesgerichts anch dann gegeb~n, wenn nur hinsichtlich eines Präjudizialpnktes das eId-
genössische Recht Anwendung findet. . 4. - In jenem von der Vorinstanz ihrem Entscheide
zugrundegelegten, dem kantonalen Prozessrecht ent- nommenen Rechtsatz, der Kläger habe
auf die in der Antwort erhobene Bestreitung der Beklagten hin in der Replik die

Aktivlegitimation als Teil seines Klagefundaments zu behaupten und zu beweisen gehabt, sind verschiedene Rechtsbegriffe enthalten, welche unzweifelhaft dem materiellen, also hier dem eidgenössischen Recht angehören, so vor allem diejenigen der Aktivlegitimation und des Klagefundaments. Die Aktivlegitimation ist die Legitimation zur Sache; sie will bei einem Forderungsstreit aus Kaufvertrag besagen, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten das Rechtsverhältnis des Kaufvertrages bestehe, d. h. dass der Kläger Verkäufer des Beklagten und der Beklagte Käufer des Klägers sei, dass also der Beklagte als Käufer aus dem Kaufvertrag den Kaufpreis dem Kläger schulde, - dass die Kaufpreisforderung in seiner Person entstanden sei und bestehe. Da nun ferner gemäss den allgemeinen Regeln über die Behauptungs- und Beweislast derjenige, welcher einen Anspruch geltend macht, nur die rechtsbegründenden, nicht auch die Abwesenheit allfälliger rechts- 356 Obligationenrecht. Ko 53. zerstörender Tatsachen zu behaupten hat (Art. 8 ZGB), so liegt in der substantiierten Geltendmachung eines Anspruches durch den Kläger gegenüber dem Beklagten implicite ohne weiteres auch die Behauptung der Aktivlegitimation, und sie braucht nicht noch extra mit besondern Worten erklärt zu werden, wie ja auch z. B. die Handlungsfähigkeit streng genommen zum Klagefundament gehört, trotzdem aber vom Kläger nicht ausdrücklich behauptet zu werden pflegt, sondern stillschweigend als behauptet gilt. Wenn aus den vom Kläger angeführten Tatsachen hervorgeht, dass er behauptet, er habe den Vertrag, aus welchem er klagt, in seinem eigenen Namen abgeschlossen, so liegt darin auch die Behauptung seiner Legitimation zur Sache. Die Vorinstanz ist auch selbst der Auffassung; die Aktivlegitimation würde anzunehmen sein, trotzdem sie vom Kläger nicht ausdrücklich behauptet wurde, wenn sie die Beklagte nicht bestritten hätte; sie geht selbst davon aus, die Aktivlegitimation sei in der Klage zunächst genügend behauptet durch die blosse tatsächliche Klagebegründung. Hat aber der Kläger in der Klage denjenigen Tatbestand vorgebracht, aus welchem der Richter den Urteilsschluss zu ziehen hatte, dass ihm der geltend gemachte Anspruch zustehe, so vermochte eine in der Antwort erfolgte Bestreitung der Klage den Kläger doch wohl nicht zu nötigen, das bereits vorgebrachte Klagefundament noch einmal vorzubringen; vielmehr kam es jetzt darauf an, in welcher Weise diese Bestreitung der Beklagten geeignet war, das bereits vorgebrachte Klagefundament zu entkräften. Dies konnte nach zweifacher Richtung geschehen: entweder durch Verneinung des Klagegrundes, d. h. Bestreitung der Richtigkeit des vom Kläger vorgebrachten Tatbestandes, oder aber durch Geltendmachung selbständiger Schutzbehauptungen (Einreden), d. h. durch Ergänzung des Tatbestandes durch weitere Tatsachen, aus welchen sich trotz dem vorgebrachten Klagefundament die Unbegründetheit des Obligationenrecht. N° 53. Klageschlusses ergeben sollte. Nun hat aber die .. Beklagte in der Antwort weder bestritten, dass der Kläger den Vertrag mit ihr in seinem eigenen Namen abgeschlossen habe, noch behauptet, dass er seinen Anspruch einem Dritten abgetreten habe. Die blosse Verweisung auf die Korrespondenz, die den Parteien schon vor dem Prozesse bekannt war, enthielt keineswegs eine Erklärung, aus welchem Grunde die Sachlegitimation bestritten werde. Die in der Antwort erfolgte Bestreitung war somit nicht substantiiert. Wollte man aber auch in dieser Berufung auf die Korrespondenz einen Hinweis auf die geschehene Abtretung an den Bankverein erblicken, so liegt da- m Z- l- mindesten nicht eine Verneinung des die Aktivlegitimation begründenden Klagefundaments, sondern die Geltendmachung eines Aufhebungsgrundes in Form einer selbständigen Schutzbehauptung, die die Beklagte zu substantizieren und zu beweisen hatte. Dabei hesse sich aus der Nichtbeantwortung der summarischen Bestreitung der Aktivlegitimation in der Antwort an sich höchstens folgern, der Kläger habe

dadurch anerkannt, den Anspruch dem Bankverein abgetreten zu haben. Diesen Schluss hat jedoch die Vorinstanz selbst nicht gezogen (wohl mit Rücksicht auf § 143 Abs. 1 und § 148, Abs. 2 der Zivilprozessordnung). Ihre Annahme, der Kläger hätte auf die in der Antwort erfolgte Bestreitung hin seine Aktivlegitimation als Bestandteil seines Klagefundamentes in der Replik behaupten und beweisen müssen beruht somit auf einer Verletzung der materiellen Rechtsnormen, welche für die Anwendung der Begriffe der Aktivlegitimation und des Klagefundamentes, sowie für die Verteilung der Behauptungs- und Beweislast massgebend sind.

5. - Die Vorinstanz nimmt nun freilich eventuell auch Stellung zu der oben dargelegten Auffassung, dass die Bestreitung der Aktivlegitimation durch die Beklagte sich als exceptio daretur, für welche sie die Behauptungs- 358 Obligationenrecht. N° 53. und Beweislast habe und führt aus, in diesem Falle sei es Sache des Klägers gewesen, die Einrede durch die replicatio zu entkräften, dass die Abtretung nur zu Pfand erfolgt sei. Allein hiebei geht sie im weitern davon aus, durch die Notifikation des Bankvereins vom 29. November 1920 sei bewiesen, dass die Anzeige der erfolgten Abtretung seitens des Klägers vom 26. November 1920 ein Geständnis seiner mangelnden Aktivlegitimation enthalte, weshalb es ihm obgelegen habe, dieselbe spätestens in der Replik besonders zu behaupten und zu beweisen. Diese Auslegung der beiden Erklärungen vom 26. und 29. November 1920, welche das Bundesgericht als vom eidgenössischen Recht beherrscht nachzuprüfen hat, ist rechtsirrtümlich. Die ihr zugrundeliegende Annahme, der Kläger habe seinen Anspruch in der Weise auf den Bankverein übertragen, dass nur noch dieser über denselben zu verfügen habe, steht nicht nur mit der übrigen Korrespondenz des Klägers, sondern auch mit dem Verhalten der Beklagten in Widerspruch. Denn aus dem Inhalt der Korrespondenz geht unzweideutig hervor, dass sich der Kläger immer noch als Subjekt der fraglichen Sache betrachtete und dass ihn auch die Beklagte weiterhin als solches anerkannte; zumal immer nur von der Klage des Klägers die Rede ist.

6. - Ebenso unhaltbar ist endlich der Standpunkt der Vorinstanz, der Kläger habe es weiter unterlassen in der anlässlich der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung den Beweis dafür anzutragen, dass es sich nur um eine zur Pfandbestellung erfolgte Abtretung handle. Wie von ihm eingelegte Korrespondenz zeigt klar, dass die Abtretung in der Meinung erfolgte, dass der Kläger gegenüber Dritten - der Beklagten - trotz der Abtretungsnotifikation berechtigt sein sollte, den Anspruch in seinem Namen geltend zu machen. Für diese Willensmeinung hat sich sein Vertreter auf den Bankverein berufen, der ihn ermächtigt hatte, dieselbe zu bestätigen. Nachdem er daher in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter auch des Bankvereins eine Erklärung in diesem Sinne abgegeben und dieser damit dargetan hatte, in welcher Weise die Abtretung verstanden war, brauchte er nicht noch besonders zu behaupten und nachzuweisen, dass dieselbe speziell zu Pfand erfolgt sei.

7. - Das vom Kläger eventuell geltend gemachte Sicherstellungsbegehren im Sinne von Art. 168 OR wird nach dem Gesagten ohne weiteres hinfällig.

8. - Hat somit das Handelsgericht die Aktivlegitimation des Klägers zu Unrecht verneint, so muss das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung des eingeklagten Anspruches an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Dabei hat es die Meinung, dass die Vorinstanz in dem weiteren Verfahren auch über die Frage verhandeln zu lassen und zu urteilen habe, ob und inwieweit der Prozessvergleich für die Parteien Recht schaffe. Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Auf die Berufung des Schweizerischen Bankvereins Rorschach wird nicht eingetreten.
2. Die Berufung des Klägers König wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 26. Januar 1922 aufgehoben und die

Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.